

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Genehmigungsantrag der Firma Eigelshoven GmbH, Hauptstraße 250 A,  
52146 Würselen**

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Fa. Eigelshoven betreibt an Ihrem Standort in Würselen ein Sägewerk mit Massivholzweiterverarbeitungen, ein Hobelwerk und Abbundwerk. Aktuell wird schon Schnittholz in Trockenkammern getrocknet, welche über eine bestehende Biomassefeuerung (950 kW) mit Wärme versorgt wird.

Nun plant der Antragssteller die Trocknungskapazität der im eigenen Werk anfallenden Produkte und zugekauften Schnitthölzern auf seinem Werksgelände zu erhöhen und die Wärmebereitstellung auch für zukünftige Ausbauschritte zu sichern.

Die dafür notwendige Energie wird in einem neuen 4 MW Warmwasserkessel (Feuerungswärmeleistung (FWL): 4,6 MW) erzeugt, welcher mit folgenden Brennstoffsortimenten befeuert wird:

- Rinde, Hackgut, Sägespan aus eigener Produktion (naturbelassene Biomasse)
- Zugekaufter Strauchschnitt, Waldhackgut, Rinde, Hackgut (naturbelassene Biomasse)

Am Standort gibt es bereits eine bestehende Biomassefeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 950 kW. Diese wird mit Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt und rückgebaut. Die bestehende Biomassefeuerung wird somit nicht weiter betrachtet.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserkessels mit einer FWL von 4,6 MW (Nr. 1.2.1 Anhang 1 UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht zu erwarten sind.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Vorhaben zu erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen auf ein in Anlage 3 Nr. 2.3 genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Diese Prüfung ist am 10.04.2024 erfolgt.

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um

den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.

Im Einwirkungsbereich der o.g. Anlage (50-fache Höhe des Kamins (23 m) entspricht 1150 m) werden im Folgenden die Schutzgüter erfasst.

Die 1. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben in der Nähe von, unter Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten, Schutzkriterien liegt.

Die verbleibenden Bedenken werden im Genehmigungsverfahren durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden geprüft. Deren Stellungnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteil der ggf. zu erteilenden Genehmigung. Somit ist eine Prüfung entsprechend der 2. Stufe nicht notwendig.

Für das geplante Vorhaben besteht keine UVP- Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

StädteRegion Aachen  
– Untere Immissionsschutzbehörde –  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen